

---

# TKMoG

# Telekommunikationsmodernisierungsgesetz

---

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts

Synopse zum TKG 2004, zuletzt geändert 06.02.2020

Mit Begründung zum TKMoG-E und Bezügen zur Richtlinie (EU) 2018/1972

Stand: Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 15.12.2020

**GW** Graf von Westphalen

in Kooperation mit

**vainm**

---

# Ihre Ansprechpartner

---



**GW**

**Dr. Grace Nacimiento, LL.M.**

Königsallee 61 – Köblick T +49 211 56615-192

40215 Düsseldorf F +49 211 56615-123

[g.nacimiento@gvw.com](mailto:g.nacimiento@gvw.com)



**vatm**

**Dr. Frederic Ufer**

Frankenwerft 35

50667 Köln

T +49 221 37677 22

Mobil: 0163 37677 22

[fu@vatm.de](mailto:fu@vatm.de)

## Erläuterungen:

### Die Sortierung der Paragrafenfolge folgt dem TKMoG-E

---

Synopse zu TKG 2004, zuletzt geändert 06.02.2020 („TKG 2004/2020“):

Streichungen im TKG 2004/2020 kennzeichnen entfallenen Gesetzestext

Fettdruck im TKMoG-E (Stand 15. Dezember 2020) kennzeichnet neuen Gesetzestext

Kursivschrift im TKMoG-E kennzeichnet neue oder geänderte Paragrafenüberschriften

---

Grüne Schrift in der Gesetzesbegründung kennzeichnet Aussagen in der Begründung zur Umsetzung konkreter Richtlinienvorgaben

---

Rote Schrift in Gesetzesbegründung kennzeichnet Aussagen in der Begründung zu Abweichungen von konkreten Richtlinienvorgaben

Rote Schrift in Richtlinienvorschriften kennzeichnet Abweichung TKMoG-E (Stand 15. Dezember 2020) gegenüber Richtlinienvorschrift (keine inhaltlich-rechtliche Bewertung der Abweichung, lediglich Signal zur genaueren Überprüfung der vorgesehenen Umsetzung)

---

Blaue Schrift kennzeichnet Richtlinienvorschriften mit allgemeinen Vorgaben zur konkreten Umsetzung durch die Mitgliedstaaten

[Blaue Markierungen] sind Verweise im TKMoG-E (Stand 15. Dezember 2020) auf das gesonderte „Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und bei Telemedien sowie zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und des Telemediengesetzes (Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz - TTDSG)“. Die bisherigen Vorschriften zu Fernmeldegeheimnis (§ 88 TKG 2004/2020) und Datenschutz (§§ 91 ff. TKG 2004/2020) werden aus dem TKG herausgelöst.

---

[Gelbe Markierungen] kennzeichnen Redaktionsversehen im RefE Stand 15. Dezember 2020 sowie Anmerkungen zu noch offenen Vorschriften

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich .....	4	§ 34 Migration von herkömmlichen Infrastrukturen .....	141	§ 69 Anspruch auf Schadenersatz und Unterlassung .....	248
§ 2 Ziele und Grundsätze der Regulierung .....	5	§ 35 Anordnungen im Rahmen der Zugangsregulierung .....	145	§ 70 Haftungsbegrenzung .....	249
§ 3 Begriffsbestimmungen .....	13	§ 36 Veröffentlichung.....	147	§ 71 Abweichende Vereinbarungen und Geltungsbereich Kundenschutz.....	250
§ 4 Internationale Berichtspflichten .....	42	§ 37 Missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht bei der Forderung und Vereinbarung von Entgelten .....	148	§ 72 Anschluss von Telekommunikationsendeinrichtungen.....	253
§ 5 Meldepflicht.....	43	§ 38 Entgeltregulierung .....	153	§ 73 Schnittstellenbeschreibungen der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze .....	259
§ 6 Jahresfinanzbericht.....	46	§ 39 Maßstäbe bei Entgeltgenehmigung.....	165	§ 74 Interoperabilität von Fernseh- und Radiogeräten.....	261
§ 7 Strukturelle Separierung und getrennte Buchführung, Finanzberichte.....	48	§ 40 Verfahren der Entgeltgenehmigung .....	168	§ 75 Zugangsberechtigungssysteme.....	266
§ 8 Ordnungsgeldvorschriften .....	50	§ 41 Rechtsschutz bei Verfahren der Entgeltgenehmigung.....	171	§ 76 Streitschlichtung.....	268
§ 9 Internationaler Status .....	52	§ 42 Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.....	173	§ 77 Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes .....	269
§ 10 Marktdefinition.....	53	§ 43 Kostenunterlagen .....	174	§ 78 Informationen über Infrastruktur.....	272
§ 11 Marktanalyse .....	58	§ 44 Abweichung von genehmigten Entgelten.....	177	§ 79 Informationen über Breitbandausbau .....	276
§ 12 Konsultations- und Konsolidierungsverfahren .....	65	§ 45 Verfahren der Entgeltanzeige.....	178	§ 80 Informationen über künftigen Netzausbau .....	277
§ 13 Regulierungsverfügung.....	70	§ 46 Nachträgliche Missbrauchsprüfung.....	179	§ 81 Informationen über Baustellen .....	280
§ 14 Verfahren der Regulierungsverfügung .....	77	§ 47 Anordnungen im Rahmen der Entgeltregulierung .....	181	§ 82 Informationen über Liegenschaften .....	281
§ 15 Überprüfung von Marktdefinition, Marktanalyse und Regulierungsverfügung .....	81	§ 48 Veröffentlichung.....	184	§ 83 Gebiete mit Ausbaudefizit.....	282
§ 16 Verfahren bei sonstigen marktrelevanten Maßnahmen.....	86	§ 49 Regulierung von Endnutzerleistungen .....	185	§ 84 Veröffentlichung und Weitergabe von Informationen .....	284
§ 17 Verwaltungsvorschriften zu Regulierungsgrundsätzen und Anträge auf Auskunft über den Regulierungsrahmen für Netze mit sehr hoher Kapazität.....	86	§ 50 Missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht .....	187	§ 85 Verordnungsermächtigung .....	285
§ 18 Verpflichtungszusagen.....	89	§ 51 Nichtdiskriminierung, Berücksichtigung der Interessen behinderter Endnutzer .....	191	§ 86 Ziele der Frequenzregulierung.....	286
§ 19 Marktprüfungsverfahren für Verpflichtungszusagen.....	97	§ 52 Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und Dienstmerkmalen zur Kostenkontrolle .....	193	§ 87 Aufgaben.....	289
§ 20 Verhandlungen zu Zugang und Zusammenschaltung .....	100	§ 53 Unabhängige Vergleichsdokumente .....	199	§ 88 Verordnungsermächtigung .....	290
§ 21 Verpflichtung zu Zugang und Zusammenschaltung bei Kontrolle über Zugang zu Endnutzern.....	101	§ 54 Vertragsschluss und Vertragszusammenfassung.....	203	§ 89 Frequenzplan .....	292
§ 22 Zugangsverpflichtung bei Hindernissen der Replizierbarkeit .....	107	§ 55 Informationsanforderungen für Verträge .....	207	§ 90 Frequenzzuteilung.....	294
§ 23 Zugangsvereinbarungen bei Kontrolle über Zugang zu Endnutzern oder bei Hindernissen der Replizierbarkeit.....	114	§ 56 Vertragslaufzeit, Kündigung nach stillschweigender Vertragsverlängerung.....	211	§ 91 Befristung und Verlängerung der Frequenzzuteilung.....	300
§ 24 Diskriminierungsverbot .....	114	§ 57 Vertragsänderung, Minderung und außerordentliche Kündigung .....	215	§ 92 Gemeinsame Frequenzzuteilungen.....	304
§ 25 Transparenzverpflichtung .....	115	§ 58 Entstörung.....	221	§ 93 Zeitliche Koordinierung der Frequenzzuteilungen.....	305
§ 26 Zugangsverpflichtungen.....	117	§ 59 Anbieterwechselprozess und Rufnummernmitnahme .....	224	§ 94 Orbitpositionen und Frequenznutzungen durch Satelliten ..	307
§ 27 Verpflichtungen zur einheitlichen Rechnungsstellung und Inkasso.....	126	§ 60 Umzug .....	229	§ 95 Frequenzzuteilung für Rundfunk, Luftfahrt, Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt und sicherheitsrelevante Funkanwendungen.....	308
§ 28 Zugangsvereinbarungen.....	129	§ 61 Selektive Sperre zum Schutz vor Kosten, Sperre bei Zahlungsverzug .....	232	§ 96 Zuteilung zur gemeinsamen Frequenznutzung, Erprobung innovativer Technologien, kurzfristig auftretender Frequenzbedarf .....	311
§ 29 Standardangebot .....	130	§ 62 Rechnungsinhalte, Teilzahlungen.....	235	§ 97 Zuteilung zur alternativen Frequenznutzung.....	311
§ 30 Getrennte Rechnungslegung.....	134	§ 63 Verbindungspreisberechnung.....	237	§ 98 Bestandteile der Frequenzzuteilung .....	312
§ 31 Verpflichtung zur funktionellen Trennung eines vertikal integrierten Unternehmens.....	135	§ 64 Vorauszahlung.....	239	§ 99 Vergabeverfahren.....	315
§ 32 Freiwillige funktionelle Trennung durch ein vertikal integriertes Unternehmen .....	138	§ 65 Anspruch auf Einzelverbindungs nachweis .....	240	§ 100 Flexibilisierung.....	320
§ 33 Ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätige Unternehmen.....	139	§ 66 Angebotspakete .....	241	§ 101 Widerruf der Frequenzzuteilung, Verzicht .....	322
		§ 67 Beanstandungen .....	243	§ 102 Überwachung, Anordnung der Außerbetriebnahme.....	326
		§ 68 Schlichtung.....	246	§ 103 Einschränkung der Frequenzzuteilung .....	327
				§ 104 Förderung des Wettbewerbs .....	327
				§ 105 Lokales Roaming, Zugang zu aktiven Netzinfrastrukturen..	331

§ 106 Beteiligung in der Gruppe für Frequenzpolitik .....	337	§ 145 Mitverlegung, Sicherstellung und Betrieb der Infrastruktur für Netze mit sehr hoher Kapazität.....	415	§ 179 Anforderungskatalog .....	543
§ 107 Nummerierung .....	339	§ 146 Antragsform und Reihenfolge der Verfahren.....	418	§ 180 Sicherheitskonzept .....	544
§ 108 Preisangabe .....	344	§ 147 Vertraulichkeit der Verfahren.....	418	§ 181 Auskunftersuchen des Bundesnachrichtendienstes .....	544
§ 109 Preisansage .....	346	§ 148 Regulierungsziele, Entgeltmaßstäbe und Fristen der nationalen Streitbeilegung .....	419	§ 182 Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen .....	545
§ 110 Preisanzeige .....	349	§ 149 Genehmigungsfristen für Bauarbeiten .....	425	§ 183 Anwendungsbereich .....	548
§ 111 Preishöchstgrenzen.....	350	§ 150 Verordnungsermächtigungen.....	426	§ 184 Telekommunikationssicherstellungspflicht .....	549
§ 112 Verbindungstrennung .....	353	§ 151 Errichtung, Anbindung und Betrieb drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite.....	428	§ 185 Telekommunikationsbevorrechtigung .....	554
§ 113 Anwählprogramme (Dialer) .....	353	§ 152 Informationen über sonstige physische Infrastruktur für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite .....	429	§ 186 Umsetzung der Telekommunikationsbevorrechtigung.....	556
§ 114 Warteschleifen.....	357	§ 153 Mitnutzung sonstiger physischer Infrastruktur für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite .....	436	§ 187 Mitwirkungspflichten und Entschädigung.....	557
§ 115 Wegfall des Entgeltanspruchs .....	358	§ 154 Offener Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien, Verbindlichkeit von Ausbauzusagen in der Förderung.....	444	§ 188 Entgelte.....	558
§ 116 Auskunftsanspruch .....	360	§ 155 Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten...	448	§ 189 Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen .....	559
§ 117 Datenbank für (0)900er Rufnummern .....	361	§ 156 Verfügbarkeit der Telekommunikationsdienste.....	450	§ 190 Aufgaben und Befugnisse der Bundesnetzagentur .....	561
§ 118 R-Gespräche.....	362	§ 157 Erschwinglichkeit der Telekommunikationsdienste .....	458	§ 191 Medien der Veröffentlichung .....	561
§ 119 Rufnummernübermittlung .....	362	§ 158 Beitrag von Unternehmen zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten .....	459	§ 192 Veröffentlichung von Weisungen .....	561
§ 120 Internationaler entgeltfreier Telefondienst.....	368	§ 159 Feststellung der Unterversorgung.....	461	§ 193 Aufgaben des Beirats .....	562
§ 121 Umgehungsverbot .....	368	§ 160 Verpflichtungen zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten .....	464	§ 194 Tätigkeitsbericht, Sektorgutachten .....	563
§ 122 Befugnisse der Bundesnetzagentur .....	368	§ 161 Ausgleich für die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten.....	469	§ 195 Jahresbericht .....	565
§ 123 Mitteilung an Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde.....	375	§ 162 Umlageverfahren .....	473	§ 196 Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf nationaler Ebene.....	565
§ 124 Berechtigung zur Nutzung öffentlicher Wege und ihre Übertragung.....	375	§ 163 Notruf.....	477	§ 197 Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf der Ebene der Europäischen Union .....	567
§ 125 Pflichten der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien .....	377	§ 164 Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen .....	482	§ 198 Bereitstellung von Informationen .....	568
§ 126 Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien .	378	§ 165 Sicherheitsbeauftragter und Sicherheitskonzept .....	488	§ 199 Mediation.....	570
§ 127 Mitnutzung und Wegerecht .....	383	§ 166 Katalog von Sicherheitsanforderungen .....	490	§ 200 Wissenschaftliche Beratung.....	570
§ 128 Rücksichtnahme auf Wegeunterhaltung und Widmungszweck.....	385	§ 167 Mitteilung eines Sicherheitsvorfalls .....	492	§ 201 Durchsetzung von Verpflichtungen.....	571
§ 129 Gebotene Änderung .....	386	§ 168 Daten- und Informationssicherheit.....	494	§ 202 Auskunftsverlangen und weitere Untersuchungsrechte; Übermittlungspflichten .....	574
§ 130 Schonung der Baumpflanzungen .....	386	§ 169 Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen, Erteilung von Auskünften.....	499	§ 203 Verfahren/Durchführung des Auskunftsverlangens .....	580
§ 131 Besondere Anlagen.....	387	§ 170 Mitwirkung bei technischen Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten .....	508	§ 204 Ermittlungen.....	582
§ 132 Spätere besondere Anlagen .....	388	§ 171 Daten für Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden .....	510	§ 205 Beschlagnahme .....	583
§ 133 Beeinträchtigung von Grundstücken und Gebäuden .....	390	§ 172 Automatisiertes Auskunftsverfahren.....	518	§ 206 Vorläufige Anordnungen.....	584
§ 134 Verjährung der Ansprüche.....	395	§ 173 Manuelles Auskunftsverfahren.....	525	§ 207 Vorteilsabschöpfung durch die Bundesnetzagentur .....	584
§ 135 Informationen über passive Netzinfrastrukturen.....	396	§ 174 Verpflichtete; Entschädigung .....	536	§ 208 Entscheidungen der Bundesnetzagentur.....	585
§ 136 Vor-Ort-Untersuchung passiver Netzinfrastrukturen.....	399	§ 175 Pflichten zur Speicherung von Verkehrsdaten .....	537	§ 209 Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen .....	586
§ 137 Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze .....	401	§ 176 Verwendung der Daten .....	540	§ 210 Beschlusskammerentscheidungen .....	588
§ 138 Umfang des Mitnutzungsanspruchs.....	403	§ 177 Gewährleistung der Sicherheit der Daten.....	541	§ 211 Sonstige Streitigkeiten zwischen Unternehmen .....	590
§ 139 Einnahmen aus Mitnutzungen .....	403	§ 178 Protokollierung .....	542	§ 212 Einleitung, Beteiligte .....	592
§ 140 Ablehnung der Mitnutzung, Versagungsgründe .....	404			§ 213 Verfahren der nationalen Streitbeilegung .....	592
§ 141 Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen .....	406			§ 214 Anhörung, mündliche Verhandlung.....	593
§ 142 Koordinierung von Bauarbeiten .....	408			§ 215 Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.....	596
§ 143 Allgemeine Informationen über Verfahrensbedingungen bei Bauarbeiten.....	412			§ 216 Rechtsmittel.....	596
§ 144 Netzinfrastruktur von Gebäuden.....	412			§ 217 Vorlage- und Auskunftspflicht der Bundesnetzagentur .....	599
				§ 218 Informationssystem zu eingelegten Rechtsbehelfen.....	600
				§ 219 Beteiligung der Bundesnetzagentur bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.....	601
				§ 220 Internationale Aufgaben .....	602

§ 221 Anerkannte Abrechnungsstelle für den Seefunkverkehr..... 603  
§ 222 Gebühren und Auslagen; Verordnungsermächtigung ..... 603  
§ 223 Frequenznutzungsbeitrag..... 609  
§ 224 Kosten von außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren..612  
§ 225 Kosten des Vorverfahrens .....612  
§ 226 Mitteilung der Bundesnetzagentur .....613  
§ 227 Bußgeldvorschriften .....613  
§ 228 Geltungsbereich ..... 632  
§ 229 Übergangsvorschriften..... 633  
Artikel 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten ..... 637

## Teil 1 Allgemeine Vorschriften

TKG 2004/2020	TKMoG-E (Stand 15.12.2020)	Gesetzesbegründung	Richtlinie (EU) 2018/1972
<p><b>§ 1 Zweck des Gesetzes</b></p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch technologieutrale Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten.</p>	<p><b>§ 1 Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich</b></p> <p><b>(1)</b> Zweck dieses Gesetzes ist es, durch technologieutrale Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten.</p>	<p><b>Zu § 1 (Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich)</b></p> <p><b>Zu Absatz 1</b></p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch technologieutrale Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten.</p> <p>Der Begriff „Telekommunikation“ wird beibehalten. Im EU-Kontext wird bereits seit Längerem der Begriff „elektronische Kommunikation“ verwendet, der im nationalen Recht stets mit „Telekommunikation“ unbeanstandet umgesetzt wurde. Beide Begriffe sind inhaltsgleich. Eine Anpassung des Begriffs wurde nicht vorgenommen, da dies folglich nicht zu einer Änderung oder Erweiterung der im TKG geregelten Vorgaben oder erfassten Dienste führen würde.</p>	<p>N/A</p>
	<p><b>(2) Diesem Gesetz unterliegen alle Unternehmen oder Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationsanlagen betreiben oder Telekommunikationsdienste erbringen sowie die weiteren, nach diesem Gesetz Berechtigten und Verpflichteten.</b></p>	<p><b>Zu Absatz 2</b></p> <p>Der neue Absatz 2 enthält erstmals eine ausdrückliche Regelung zum Anwendungsbereich des TKG. Diese sorgt insbesondere angesichts der neuen Definition des Telekommunikationsdienstes in § 3 und der dadurch bedingten Ausweitung des Adressatenkreises für Rechtssicherheit. Es gilt – wie bislang auch – das Marktortprinzip. Die Regelungen des TKG erfassen bereits heute nicht nur Unternehmen, die ihren Sitz in Deutschland haben. Verpflichtet werden alle Unternehmen oder Personen, die Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationsanlagen in Deutschland betreiben oder Telekommunikationsdienste in Deutschland erbringen sowie die weiteren, nach diesem Gesetz Berechtigten und Verpflichteten – unabhängig vom Unternehmenssitz. Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung führt</p>	

		insofern nicht zu einer Änderung des Anwendungsbereichs.	
<b>§ 2 Regulierung, Ziele und Grundsätze</b>	<b>§ 2 Ziele und Grundsätze der Regulierung</b>	<b>Zu § 2 (Ziele und Grundsätze der Regulierung)</b>	<b>Artikel 3 Allgemeine Ziele</b>
(1) Die Regulierung der Telekommunikation ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes.	(1) Die Regulierung der Telekommunikation ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes.	<p>§ 2 trägt den umfangreichen Änderungen des Zielkatalogs in Artikel 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 Rechnung. Wenngleich die mit Artikel 8 Absatz 2 bis 5 Richtlinie 2002/21/EG eingeführte Unterteilung in Regulierungsziele und Regulierungsgrundsätze zumindest ausdrücklich nicht mehr weiterverfolgt wird, lässt die Darstellung in Artikel 3 Absatz 4 Richtlinie (EU) 2018/1972 auf eine Fortführung der Unterteilung von Regulierungszielen und -grundsätzen schließen. Dies rechtfertigt eine Fortführung der Bezugnahme und Ziele (Absatz 2) und Grundsätze (Absatz 3) der Regulierung. Zudem sollen die nationalen Regulierungsbehörden und die anderen zuständigen Behörden einheitliche Ziele verfolgen. Um dies zu gewährleisten, findet § 2 gleichermaßen Anwendung auf die Bundesnetzagentur und andere nach diesem Gesetz zuständige Behörden. Den bisher in den Einzelrichtlinien enthaltenen umfangreichen Zielkatalog hat der europäische Gesetzgeber gestrafft. Betont wird nun zusätzlich die immense Bedeutung von Netzen mit sehr hoher Kapazität. Die Neufassung des § 2 berücksichtigt diesen Ansatz.</p> <p><b>Zu Absatz 1</b></p> <p>Der bisherige Absatz 1 wird auch künftig als Absatz 1 unverändert fortgeführt. Entsprechend der verfassungsrechtlichen Zuweisung in Artikel 87f Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes ist die Regulierung der Telekommunikation hoheitliche Aufgabe des Bundes und wird in bundeseigener Verwaltung ausgeführt.</p>	
(2) Ziele der Regulierung sind:	(2) Ziele der Regulierung sind:		
	<b>1. die Förderung der Konnektivität sowie des Zugangs zu und der Nutzung von</b>	<p><b>Zu Nummer 1</b></p> <p>Mit der Förderung der Konnektivität wird in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Richtlinie</p>	<p>Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a</p> <p>[Erwägungsgrund 23]</p>



	<p><b>Netzen mit sehr hoher Kapazität durch alle Bürger und Unternehmen,</b></p>	<p>(EU) 2018/1972 ein neues Ziel in den Katalog der Regulierungsziele aufgenommen. Die Aufnahme des Konnektivitätsziels in Absatz 2 Nummer 1 stellt dabei keine Prioritätenverschiebung dar. Vielmehr tritt es gleichrangig neben die Ziele der Förderung des Wettbewerbs, des Binnenmarktes und der Endnutzerinteressen. Erwägungsgrund 23 Richtlinie (EU) 2018/1972 präzisiert das Konnektivitätsziel: breiter Zugang zu und die weiterverbreitete Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität für bzw. durch alle Bürger und Unternehmen in der Union auf Grundlage von angemessenen Preisen und angemessener Auswahl, wirksamen und fairem Wettbewerb, offener Innovation, effizienter Frequenznutzung, gemeinsamen Regeln und vorhersehbaren Regulierungskonzepten im Binnenmarkt sowie der erforderlichen sektorspezifischen Vorschriften zum Schutz der Interessen der Bürger der Union. Es werden einerseits Netze und Dienste mit der höchstmöglichen, wirtschaftlich nachhaltigen Kapazität in einem bestimmten Bereich angestrebt und andererseits wird ein territorialer Zusammenhalt im Sinne einer Konvergenz der in verschiedenen Gebieten verfügbaren Kapazität verfolgt. Das hier genannte Konnektivitätsziel stellt auch eine Fortführung des Ziels der „Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation“ dar (bisheriger § 2 Absatz 2 Nummer 5). Der Begriff des „hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzes der nächsten Generation“ wird nunmehr ersetzt durch den des „Netzes mit sehr hoher Kapazität“. Bereits in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des TKG-Änderungsgesetzes 2011 wurde (damals bzgl. des neu hinzutretenden Ziels des bisherigen § 2 Absatz 2 Nummer 5) ausgeführt, dass „(d)ie auf Gesetzesebene getroffene Formulierung (...) hinreichend konkret und trotzdem im Hinblick auf den zukünftig zu erwartenden Infrastrukturausbau entwicklungssoffen“ sei; weiter führte die Bundesregierung aus, dass</p>	
--	--	--	--

		die in der Gesetzesbegründung in Bezug genommene Zielsetzung des flächendeckenden Ausbaus von 50 Mbit/s lediglich beispielhaft für das postulierte Ziel auf Gesetzesebene zu verstehen sei (BT-Drs. 17/5707, S. 113). Auch die nun in § 2 Absatz 2 Nummer 1 in Bezug genommene Zielsetzung ist insoweit dynamisch zu verstehen, da politische Zielsetzungen – derzeit die Errichtung flächendeckender Gigabitnetze bis 2025 – stets mit der Marktdynamik weiterentwickelt werden.	
2. die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und -netze sowie der zugehörigen Einrichtungen und Dienste, auch in der Fläche. <del>Die Bundesnetzagentur stellt insoweit auch sicher, dass für die Nutzer, einschließlich behinderter Nutzer, älterer Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen, der größtmögliche Nutzen in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität erbracht wird. Sie gewährleistet, dass es im Bereich der Telekommunikation, einschließlich der Bereitstellung von Inhalten, keine Wettbewerbsverzerrungen oder Beschränkungen gibt,</del>	2. die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und -netze – <b>einschließlich eines effizienten infrastrukturbasierten Wettbewerbs</b> – sowie der zugehörigen Einrichtungen und Dienste, auch in der Fläche,	<b>Zu Nummer 2</b> Absatz 2 Nummer 2 verpflichtet nach wie vor zur Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und zur Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und -netze sowie der zugehörigen Einrichtungen und Dienste, auch in der Fläche. <b>Klargestellt wurde in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b Richtlinie (EU) 2018/1972, dass auch die Förderung eines effizienten infrastrukturbasierten Wettbewerbs mitumfasst ist.</b>	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b
± die Wahrung der Nutzer-, insbesondere der Verbraucherinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation <del>und die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses. Die Bundesnetzagentur fördert die Möglichkeit der Endnutzer, Informationen abzurufen und zu verbreiten oder Anwendungen und Dienste ihrer Wahl zu nutzen. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt die Bedürfnisse bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere von behinderten Nutzern, älteren Menschen und</del>	3. die Wahrung der Nutzer-, insbesondere der Verbraucherinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation. Die Bundesnetzagentur <b>und andere nach diesem Gesetz zuständige Behörden fördern die Interessen der Nutzer, indem sie</b>	<b>Zu Nummer 3</b> Das Ziel der Wahrung der Nutzer-, insbesondere der Verbraucherinteressen wurde von Absatz 2 Nummer 1 nach Absatz 2 Nummer 3 verschoben. <b>Absatz 2 Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d Richtlinie (EU) 2018/1972, der gegenüber seiner Vorgängervorschrift in Artikel 8 Absatz 4 Richtlinie 2002/21/EG deutliche Veränderungen erfahren hat.</b> Auch die Endnutzerinteressen sind nunmehr auf die Konnektivität sowie die Nutzbarkeit und den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d

	Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen;		ausgerichtet. Zur besseren Übersicht wurde eine Unterteilung der Endnutzerinteressen in Buchstaben a bis e vorgenommen. <b>Der bislang in § 88 festgeschriebene Schutz des Fernmeldegeheimnisses wird künftig in einem gesonderten Gesetz [Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz - TTDSG)] geregelt.</b> Dementsprechend wird das diesbezügliche Ziel, die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses, an dieser Stelle gestrichen.	
5-	die Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation;	<b>a) die Konnektivität, die breite Verfügbarkeit, sowie den beschleunigten Ausbau und die Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität wie auch von Telekommunikationsdiensten fördern,</b>		
2-	die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und -netze sowie der zugehörigen Einrichtungen und Dienste, auch in der Fläche. Die Bundesnetzagentur stellt insoweit auch sicher, dass für die Nutzer, einschließlich behinderter Nutzer, älterer Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen, der größtmögliche Nutzen in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität erbracht wird. Sie gewährleistet, dass es im Bereich der Telekommunikation, einschließlich der Bereitstellung von Inhalten, keine Wettbewerbsverzerrungen oder Beschränkungen gibt;	<b>b) auf größtmögliche Vorteile der Nutzer in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität auf der Grundlage eines wirksamen Wettbewerbs hinwirken,</b>		
9-	die Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit.	<b>c) die Interessen der öffentlichen Sicherheit wahren und die Sicherheit der Netze und Dienste gewährleisten,</b>		
4-	die Sicherstellung einer flächendeckenden gleichartigen Grundversorgung in städtischen	<b>d) gleichwertige Lebensverhältnisse in städtischen und ländlichen Räumen sowie</b>		

<p>und ländlichen Räumen mit Telekommunikationsdiensten (Universaldienstleistungen) zu erschwinglichen Preisen,</p>	<p><b>ein hohes gemeinsames Schutzniveau für die Endnutzer sicherstellen und die Bedürfnisse – wie beispielsweise erschwingliche Preise – bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere von Endnutzern mit Behinderungen, älteren Endnutzern und Endnutzern mit besonderen sozialen Bedürfnissen, sowie die Wahlmöglichkeiten und den gleichwertigen Zugang für Endnutzer mit Behinderungen berücksichtigen.</b></p>		
	<p><b>e) sicherstellen, dass im Bereich der Telekommunikation keine Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen bestehen,</b></p>		
<p>3- die Entwicklung des Binnenmarktes der Europäischen Union zu fördern,</p>	<p><b>4. die Entwicklung des Binnenmarktes der Europäischen Union fördern, indem die Bundesnetzagentur und andere nach diesem Gesetz zuständige Behörden verbleibende Hindernisse für Investitionen in Telekommunikationsnetze, Telekommunikationsdienste, zugehörige Einrichtungen und zugehörige Dienste sowie für deren Bereitstellung in der gesamten Union abbauen helfen und die Schaffung konvergierender Bedingungen hierfür erleichtern, gemeinsame Regeln und vorhersehbare Regulierungskonzepte entwickeln und ferner die effiziente und störungsfreie Nutzung von Funkfrequenzen, offene Innovationen, den Aufbau und die Entwicklung transeuropäischer Netze, die Bereitstellung, Verfügbarkeit und Interoperabilität europaweiter Dienste und die durchgehende Konnektivität fördern.</b></p>	<p><b>Zu Nummer 4</b> Absatz 2 Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Richtlinie (EU) 2018/1972.</p>	<p>Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c</p>

<p>(3) Die Bundesnetzagentur wendet bei der Verfolgung der in Absatz 2 festgelegten Ziele objektive, transparente, nicht diskriminierende und verhältnismäßige Regulierungsgrundsätze an, indem sie unter anderem</p>	<p>(3) Die Bundesnetzagentur <b>und andere nach diesem Gesetz zuständige Behörden wenden</b> bei der Verfolgung der in Absatz 2 festgelegten Ziele objektive, transparente, nicht diskriminierende und verhältnismäßige Regulierungsgrundsätze an, indem sie unter anderem</p>	<p><b>Zu Absatz 3</b> Absatz 3 setzt Artikel 3 Absatz 4 Richtlinie (EU) 2018/1972 um, der den nationalen Regulierungsbehörden und anderen zuständigen Behörden bei der Verfolgung der in Absatz 2 genannten Regulierungsziele objektive, transparente, nicht diskriminierende und verhältnismäßige Handlungsgrundsätze vorgibt. Die Inhalte der in den Nummern 1 bis 6 abgebildeten Liste sind nicht abschließend. Der europäische Gesetzgeber hat erkannt, dass eine systematisch saubere Trennung zwischen Zielen und Grundsätzen der Regulierung in der Vorgängerrichtlinie 2002/21/EG nicht gelungen ist. Dementsprechend wird, wie oben bereits ausgeführt, nicht mehr auf den Begriff der Regulierungsgrundsätze abgestellt. Artikel 3 Absatz 4 Satz 1 Richtlinie (EU) 2018/1972 spricht hingegen allgemein von politischen Zielen, die in Artikel 3 Absatz 2 genannt und in Absatz 4 Richtlinie (EU) 2018/1972 festgelegt wurden.</p>	<p>Artikel 3 Absatz 4</p>
<p>1. die Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch fördert, dass sie über angemessene Überprüfungszeiträume ein einheitliches Regulierungskonzept <del>beibehält</del>,</p>	<p>1. die Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch fördern, dass sie über angemessene Überprüfungszeiträume <b>und im Wege der Zusammenarbeit untereinander, mit dem GEREK, mit der Gruppe für Frequenzpolitik und mit der Kommission ein einheitliches Regulierungskonzept wahren,</b></p>	<p><b>Zu Nummer 1</b> Absatz 3 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a Richtlinie (EU) 2018/1972, der gegenüber der Vorgängervorschrift ergänzt, dass die Vorhersehbarkeit der Regulierung auch dadurch gefördert wird, dass die nationalen Regulierungsbehörden und anderen zuständigen Behörden im Wege der Zusammenarbeit untereinander, mit dem GEREK, mit der Gruppe für Frequenzpolitik und mit der Kommission ein einheitliches Regulierungskonzept wahren.</p>	<p>Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a</p>
<p>2. gewährleistet, dass Betreiber von Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdiensten unter vergleichbaren Umständen nicht diskriminiert werden,</p>	<p>2. <b>gewährleisten</b>, dass Betreiber von Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdiensten unter vergleichbaren Umständen nicht diskriminiert werden,</p>	<p><b>Zu Nummer 2</b> Absatz 3 Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b Richtlinie (EU) 2018/1972 und entspricht mit Ausnahme einer redaktionellen Anpassung der bisherigen Fassung.</p>	<p>Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b</p>

	<p><b>3. das Unionsrecht in technologieutraler Weise anwenden, soweit dies mit der Erfüllung der Ziele des Absatzes 2 vereinbar ist,</b></p>	<p><b>Zu Nummer 3</b>          Absatz 3 Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe c Richtlinie (EU) 2018/1972.</p>	<p>Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe c</p>
<p>4. effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen auch dadurch <del>fördert</del>, dass sie dafür <del>sorgt</del>, dass bei jeglicher Zugangsverpflichtung dem Risiko der investierenden Unternehmen gebührend Rechnung getragen wird, und dass sie verschiedene <del>Kooperationsvereinbarungen zur Aufteilung</del> des Investitionsrisikos zwischen Investoren und Zugangsbegehrenden <del>zulässt</del>, während sie gleichzeitig <del>gewährleistet</del>, dass der Wettbewerb auf dem Markt und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt werden,</p>	<p>4. effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen auch dadurch <b>fördern</b>, dass sie dafür <b>sorgen</b>, dass bei jeglicher Zugangsverpflichtung dem Risiko der investierenden Unternehmen gebührend Rechnung getragen wird, und dass sie verschiedene <b>kommerzielle Vereinbarungen zur Diversifizierung</b> des Investitionsrisikos zwischen Investoren <b>untereinander sowie zwischen Investoren und</b> Zugangsnachfragern <b>zulassen</b>, während sie gleichzeitig <b>gewährleisten</b>, dass der Wettbewerb auf dem Markt und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt werden,</p>	<p><b>Zu Nummer 4</b>          Absatz 3 Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe d Richtlinie (EU) 2018/1972 und entspricht mit Ausnahme redaktioneller Anpassungen der bisherigen Fassung.</p>	<p>Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe d</p>
<p>5. die vielfältigen Bedingungen im Zusammenhang mit Wettbewerb und <del>Verbrauchern</del>, die in den verschiedenen geografischen Gebieten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland <del>herrschen</del>, gebührend berücksichtigt und</p>	<p>5. die vielfältigen Bedingungen im Zusammenhang mit <b>Infrastrukturen</b>, Wettbewerb, <b>Gegebenheiten der Endnutzer</b> und <b>insbesondere der Verbraucher</b>, die in den verschiedenen geografischen Gebieten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland <b>vorhanden sind</b>, gebührend berücksichtigen, und</p>	<p><b>Zu Nummer 5</b>          Absatz 3 Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe e Richtlinie (EU) 2018/1972 und findet auch Anwendung in Bezug auf die von natürlichen Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht verwaltete lokale Infrastruktur, wie beispielsweise nichtkommerzielle Initiativen, die sich dem Aufbau und Betrieb eines freien Funknetzes widmen.</p>	<p>Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe e</p>
<p>6. regulatorische Vorabverpflichtungen nur dann auferlegt, wenn es keinen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb gibt, und diese Verpflichtungen <del>lockert oder aufhebt</del>, sobald es einen solchen Wettbewerb gibt.</p>	<p>6. regulatorische Vorabverpflichtungen nur dann auferlegen, wenn es keinen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb <b>im Interesse der Endnutzer</b> gibt <b>und gewährleisten</b>, dass diese Verpflichtungen <b>gelockert oder aufgehoben werden</b>, sobald es einen solchen Wettbewerb gibt.</p>	<p><b>Zu Nummer 6</b>          Absatz 3 Nummer 6 setzt Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe f Richtlinie (EU) 2018/1972 um. Übergeordnetes Ziel der Richtlinie (EU) 2018/1972 ist es, die sektorspezifische Vorabregulierung je nach Wettbewerbsentwicklung auf den Märkten schrittweise abzubauen und letztendlich sicherzustellen, dass die Telekommunikationsmärkte nur noch dem allgemeinen Wettbewerbsrecht unterliegen. Vor dem Hintergrund der Wettbewerbsdynamik, die sich auf den Te-</p>	<p>Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe f</p>

		lekommunikationsmärkten in den vergangenen Jahren entwickelt hat, sollten nur dann regulatorische Vorabverpflichtungen auferlegt werden, wenn kein wirksamer und nachhaltiger Wettbewerb auf diesen Märkten besteht. Entscheidend ist dabei aus Sicht des europäischen Gesetzgebers der Nutzen des Endnutzers: Verpflichtungen auf Vorleistungsebene sollten nur dann auferlegt oder beibehalten werden, wenn ohne solche Verpflichtungen auf einem oder mehreren Endkundenmärkten kein wirksamer Wettbewerb zustande kommen würde.	
(4) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben, soweit nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich abschließende Regelungen getroffen werden, anwendbar. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden bleiben unberührt.	(4) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben, soweit nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich abschließende Regelungen getroffen werden, anwendbar. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden bleiben unberührt.	<b>Zu Absatz 4</b> Der bisherige § 2 Absatz 3 wird inhaltlich unverändert übernommen und als Absatz 4 fortgeführt.	
(5) Die hoheitlichen Rechte des Bundesministeriums der Verteidigung bleiben unberührt.	(5) Die hoheitlichen Rechte des Bundesministeriums der Verteidigung bleiben unberührt.	<b>Zu Absatz 5</b> Der bisherige § 2 Absatz 5 wird unverändert übernommen.	
	<b>(6) Die Belange der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben des Bundes und der Länder sind zu berücksichtigen, ebenso nach Maßgabe dieses Gesetzes die Belange der Bundeswehr.</b>	<b>Zu Absatz 6</b> Absatz 6 enthält die zu berücksichtigenden Belange der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben des Bundes und der Länder sowie der Bundeswehr. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die genannten Behörden und Institutionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer angemessenen und bedarfsgerechten Ausstattung mit Telekommunikationsleistungen bedürfen.  Die Bundeswehr ist in zweifacher Hinsicht Begünstigte der Norm. Ihre Belange sind zum einen in dem Maße, in dem sie Nutzerin des Digitalfunks BOS ist (vgl. § 2a Absatz 3 BDBOS-G), zu berücksichtigen. Zum anderen sollen ihre Interessen im Hinblick auf die zivil und zivil-militärisch genutzten Frequenzbereiche gewahrt werden. Rein militärisch genutzte Frequenzbereiche stehen hingegen außerhalb des	

		Anwendungsbereichs des Telekommunikationsgesetzes.	
(6) Die Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien sind unabhängig von der Art der Übertragung zu berücksichtigen. Die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder bleiben unberührt.	(7) Die Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien sind unabhängig von der Art der Übertragung zu berücksichtigen. Die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder bleiben unberührt.	<b>Zu Absatz 7</b> Der bisherige § 2 Absatz 6 wird unverändert übernommen und als Absatz 7 fortgeführt.	
<b>§ 3 Begriffsbestimmungen</b> <b>§ 21 Zugangsverpflichtungen</b> <b>§ 55 Frequenzzuteilung</b>	<b>§ 3 Begriffsbestimmungen</b>	<b>Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)</b>	<b>Artikel 2 Begriffsbestimmungen</b>
§ 3 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind	Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind		
	<b>1. „Anbieter von Telekommunikationsdiensten“ jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt;</b>	<b>Zu Nummer 1</b> Nummer 1 enthält die neue Definition des „Anbieters von Telekommunikationsdiensten“. Dieser entspricht nicht dem bisher in § 3 Nummer 6 definierten und nunmehr gestrichenen Begriff des „Diensteanbieters“. Während der bisherige „Diensteanbieter“ jeden erfasste, der ganz oder teilweise geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, erfasst der „Anbieter von Telekommunikationsdiensten“ nur diejenigen, der Telekommunikationsdienste erbringt. Der „Mitwirkende“ ist von diesem Begriff nicht erfasst. Neben diesem neu definierten Begriff des „Anbieters von Telekommunikationsdiensten“ enthält das novellierte TKG zudem den Begriff des „Diensteverpflichteten“ in § 155.	
± "Anruf" eine über einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst aufgebaute Verbindung, die eine zweiseitige Sprachkommunikation ermöglicht;	<b>2. „Anruf“ eine über einen öffentlich zugänglichen <b>interpersonellen</b> Telekommunikationsdienst aufgebaute Verbindung, die eine zweiseitige <b>oder mehrseitige</b> Sprachkommunikation ermöglicht;</b>	<b>Zu Nummer 2</b> <b>Nummer 2 setzt Artikel 2 Nummer 31 Richtlinie (EU) 2018/1972 um.</b> Entsprechend der mit der Richtlinie (EU) 2018/1972 eingeführten Unterteilung des Telekommunikationsdienstes in verschiedene Arten von Diensten, wird in die Definition des „Anrufs“ klar-	Artikel 2 Nummer 31



		stellend aufgenommen, dass die Verbindung über einen interpersonellen Telekommunikationsdienst aufgebaut wird.	
	<b>3.</b> „Anschlusskennung“ eine Rufnummer oder andere eindeutige und einmalige Zeichenfolge, die einem bestimmten Anschlussinhaber dauerhaft zugewiesen ist und die Telekommunikation über den jeweiligen Anschluss eindeutig und gleichbleibend kennzeichnet;	<b>Zu Nummer 3</b> Die Begriffsbestimmung der „Anschlusskennung“ wird neu in Nummer 3 eingefügt und dient der Klarstellung. Die Begriffsbestimmung ist insbesondere im Hinblick auf die Pflichten im Teil 10 Abschnitt 1 Öffentliche Sicherheit angezeigt. Die Begriffsbestimmung stellt klar, dass es sich bei Rufnummern um einen Unterfall der Anschlusskennung handelt. Demgegenüber stellt der Begriff der Kennung nach Nummer 25 den dazugehörigen Oberbegriff dar.	
<b>2-</b> „Anwendungs-Programmierschnittstelle“ die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt werden, und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Fernsehempfangsgeräten für digitale Fernseh- und Rundfunkdienste;	<b>4.</b> „Anwendungs-Programmierschnittstelle“ die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt werden, und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Fernsehempfangsgeräten für digitale Fernseh- und <b>Hörfunkdienste</b> ;	<b>Zu Nummer 4</b> Die Begriffsbestimmung der „Anwendungs-Programmierschnittstelle“ übernimmt die bisherige Formulierung in § 3 Nummer 2 und wird in Umsetzung von Artikel 2 Nummer 18 Richtlinie (EU) 2018/1972 lediglich redaktionell angepasst (Rundfunk ist Oberbegriff für Fernseh- und Hörfunkdienste).	Artikel 2 Nummer 18
<b>2a.</b> "Auskunftsdienste" bundesweit jederzeit telefonisch erreichbare Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs 118, die ausschließlich der <del>neutralen</del> Weitergabe von Rufnummer, Name, Anschrift sowie zusätzlichen Angaben von <del>Telekommunikationsnutzern</del> dienen. Die Weitervermittlung zu einem erfragten <del>Teilnehmer</del> oder Dienst kann Bestandteil des Auskunftsdienstes sein;	<b>5.</b> „Auskunftsdienste“ bundesweit jederzeit telefonisch erreichbare Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs 118, die ausschließlich der Weitergabe von Rufnummer, Name, Anschrift sowie zusätzlichen Angaben von <b>Endnutzern</b> dienen; die Weitervermittlung zu einem erfragten <b>Endnutzer</b> oder Dienst kann Bestandteil des Auskunftsdienstes sein;	<b>Zu Nummer 5</b> Die Begriffsbestimmung „Auskunftsdienste“ wurde redaktionell angepasst (Endnutzer statt Teilnehmer) und entspricht im Übrigen dem bisherigen § 3 Nummer 2a.	
<b>3.</b> "Bestandsdaten" Daten eines <del>Teilnehmers</del> , die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste <del>erhoben werden</del> ;	<b>6.</b> „Bestandsdaten“ Daten eines <b>Endnutzers</b> , die <b>erforderlich sind</b> für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste;	<b>Zu Nummer 6</b> Die bisher in § 3 Nummer 3 enthaltene Definition der „Bestandsdaten“ wird aufgrund der <b>Überführung der bisherigen telekommunikationsgesetzlichen Datenschutzvorgaben in das Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG)</b> überarbeitet.	

		Die Begriffsdefinition ist weiterhin im Rahmen des TKG relevant.	
	7. „Betreiber“ ein Unternehmen, das ein öffentliches Telekommunikationsnetz oder eine zugehörige Einrichtung bereitstellt, oder zur Bereitstellung hiervon befugt ist;	<b>Zu Nummer 7</b> Die Aufnahme der Begriffsbestimmung „Betreiber“ dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 29 Richtlinie (EU) 2018/1972 und stellt klar, dass der Betreiberbegriff nicht nur das öffentliche Telekommunikationsnetz, sondern auch zugehörige Einrichtungen umfassen kann. Zwar wurde der Begriff des „Betreibers“ bereits in Artikel 2 Buchstabe c Richtlinie 2002/19/EG definiert, allerdings wurde die Definition bislang nicht in nationales Recht überführt.	Artikel 2 Nummer 29
<del>4a.</del> „Betreiberauswahl“ der Zugang eines Teilnehmers zu den Diensten aller unmittelbar zusammengeschalteten Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten im Einzelwahlverfahren durch Wählen einer Kennzahl;	8. „Betreiberauswahl“ der Zugang eines <b>Endnutzers</b> zu den Diensten aller unmittelbar zusammengeschalteten Anbieter von öffentlich zugänglichen <b>nummerngebundenen interpersonellen</b> Telekommunikationsdiensten im Einzelwahlverfahren durch Wählen einer Kennzahl;	<b>Zu Nummer 8</b> Die Definition der „Betreiberauswahl“ des bisherigen § 3 Nummer 4a wird übernommen, allerdings an die Begriffsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/1972 angepasst: Der „Teilnehmer“ wird ersetzt durch den „Endnutzer“. Zudem erlaubt die Unterteilung des „Telekommunikationsdienstes“ in verschiedene Unterkategorien eine Präzisierung auf Anbieter von „öffentlich zugänglichen interpersonellen Telekommunikationsdiensten“.	
<del>4b.</del> „Betreibervorauswahl“ der Zugang eines Teilnehmers zu den Diensten aller unmittelbar zusammengeschalteten Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten durch festgelegte Vorauswahl, wobei der Teilnehmer unterschiedliche Voreinstellungen für Orts- und Fernverbindungen vornehmen kann und bei jedem Anruf die festgelegte Vorauswahl durch Wählen einer Betreiberkennzahl übergehen kann;	9. „Betreibervorauswahl“ der Zugang eines <b>Endnutzers</b> zu den Diensten aller unmittelbar zusammengeschalteten Anbieter von öffentlich zugänglichen <b>nummerngebundenen interpersonellen</b> Telekommunikationsdiensten durch festgelegte Vorauswahl, wobei der <b>Endnutzer</b> unterschiedliche Voreinstellungen für Orts- und Fernverbindungen vornehmen kann und bei jedem Anruf die festgelegte Vorauswahl durch Wählen einer Betreiberkennzahl übergehen kann;	<b>Zu Nummer 9</b> Die Definition „Betreibervorauswahl“ des bisherigen § 3 Nummer 4b wird übernommen, allerdings an die Begriffsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/1972 angepasst, vgl. die Ausführungen zu Nummer 7.	
<del>7.</del> „digitales Fernsehempfangsgerät“ ein Fernsehgerät mit integriertem digitalem Decoder oder ein an ein Fernsehgerät anschließbarer digitaler Decoder zur Nutzung digital übertragener Fernsehsignale, die mit Zusatzsignalen,	10. „digitales Fernsehempfangsgerät“ ein Fernsehgerät mit integriertem digitalem Decoder oder ein an ein Fernsehgerät anschließbarer digitaler Decoder zur Nutzung digital übertragener Fernsehsignale, die mit Zusatzsignalen	<b>Zu Nummer 10</b> Die Begriffsbestimmung des „digitalen Fernsehempfangsgerätes“ wird unverändert aus dem bisherigen § 3 Nummer 7 übernommen.	

einschließlich einer Zugangsberechtigung, angereichert sein können;	einschließlich einer Zugangsberechtigung angereichert sein können;		
	<b>11.</b> „drahtlose Breitbandnetze und –dienste“ breitbandfähige drahtlose Telekommunikationsnetze und –dienste;	<b>Zu Nummer 11</b> In Nummer 10 wird in Anlehnung an die in Artikel 23 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2018/1972 enthaltene Bestimmung die Definition der „drahtlosen Breitbandnetze und Dienste“ aufgenommen.	Artikel 23 Absatz 2
	<b>12.</b> „drahtloser Zugangspunkt mit geringer Reichweite“ eine kleine Anlage mit geringer Leistung und geringer Reichweite für den drahtlosen Netzzugang, die lizenzierte oder lizenzfreie Funkfrequenzen oder eine Kombination davon nutzt und den Nutzern einen von der Netztopologie der Festnetze oder Mobilfunknetze unabhängigen drahtlosen Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen ermöglicht, die als Teil eines Telekommunikationsnetzes genutzt werden und mit einer oder mehreren das Erscheinungsbild wenig beeinträchtigenden Antennen ausgestattet sein kann;	<b>Zu Nummer 12</b> Nummer 12 überführt die Definition des drahtlosen Zugangspunkts mit geringer Reichweite der Richtlinie (EU) 2018/1972 in deutsches Recht. In diesem Zusammenhang sind auch die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1070 der Kommission vom 20. Juli 2020 zur Festlegung der Merkmale drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite gemäß Artikel 57 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 zu beachten.	Artikel 2 Nummer 23
8. „Endnutzer“ ein Nutzer, der weder öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt noch öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt;	<b>13.</b> „Endnutzer“ ein Nutzer, der weder öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt noch öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt;	<b>Zu Nummer 13</b> Die Richtlinie (EU) 2018/1972 stellt nicht mehr auf den Teilnehmer ab, sondern stellt den Endnutzer in den Fokus. Die Definition des „Endnutzers“ in Nummer 13 entspricht dem bisherigen § 3 Nummer 8 und setzt Artikel 2 Nummer 14 Richtlinie (EU) 2018/1972 um.	Artikel 2 Nummer 14
§ 55 Frequenzuteilung (1) Satz 2 Eine Frequenzuteilung ist die behördliche oder durch Rechtsvorschriften erteilte Erlaubnis zur Nutzung bestimmter Frequenzen unter festgelegten Bedingungen.	<b>14.</b> „Frequenzuteilung“ ist die behördliche oder durch Rechtsvorschriften erteilte Erlaubnis zur Nutzung bestimmter Frequenzen unter festgelegten Bedingungen;	<b>Zu Nummer 14</b> Die bislang in § 55 Absatz 1 Satz 2 verortete Definition der Frequenzuteilung wurde unverändert in die § 3 Nummer 14 überführt.	

<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>9. „Frequenznutzung“ jede gewollte Aussendung oder Abstrahlung elektromagnetischer Wellen zwischen 9 kHz und 3 000 GHz zur Nutzung durch Funkdienste und andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen;</p>	<p>15. „Frequenznutzung“ jede gewollte Aussendung oder Abstrahlung elektromagnetischer Wellen zwischen 8,3 kHz und 3.000 GHz zur Nutzung durch Funkdienste und andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen;</p>	<p><b>Zu Nummer 15</b></p> <p>Nummer 15 übernimmt unverändert die Definition der „Frequenznutzung“ des bisherigen § 3 Nummer 9.</p>	
<p>9a. „Frequenzzuweisung“ die Benennung eines bestimmten Frequenzbereichs für die Nutzung durch einen oder mehrere Funkdienste oder durch andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen, falls erforderlich mit weiteren Festlegungen;</p>	<p>16. „Frequenzzuweisung“ die Benennung eines bestimmten Frequenzbereichs für die Nutzung durch einen oder mehrere Funkdienste oder durch andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen, falls erforderlich mit weiteren Festlegungen;</p>	<p><b>Zu Nummer 16</b></p> <p>Nummer 16 übernimmt unverändert die Definition der „Frequenzzuweisung“ des bisherigen § 3 Nummer 9a.</p>	
	<p>17. <b>„funktechnische Störung“ eine Störung, die für das Funktionieren eines Funknavigationsdienstes oder anderer sicherheitsbezogener Dienste eine Gefahr darstellt, oder die einen Funkdienst, der im Einklang mit dem geltenden internationalen Recht, dem Recht der Europäischen Union oder Vorschriften dieses oder eines anderen Gesetzes betrieben wird, anderweitig schwerwiegend beeinträchtigt, behindert oder wiederholt unterbricht;</b></p>	<p><b>Zu Nummer 17</b></p> <p>Nummer 17 definiert den Begriff „funktechnische Störung“. <b>Der Begriff wird in Übernahme der Inhalte von Artikel 2 Nummer 20 Richtlinie (EU) 2018/1972 mit geringer sprachlicher Anpassung definiert.</b></p> <p>Durch die Aufnahme des Erfordernisses, dass der Funkdienst, deren Beeinträchtigung unterbunden werden soll, im Einklang mit den Vorschriften „eines anderen Gesetzes“ betrieben werden muss, werden insbesondere Dienste erfasst, deren Zulässigkeit nach Landesrecht zu bemessen ist.</p>	<p>Artikel 2 Nummer 20</p>
	<p>18. <b>„gemeinsame Frequenznutzung“ der Zugang von zwei oder mehr Nutzern zu denselben Frequenzbereichen im Rahmen einer bestimmten Regelung für die gemeinsame Nutzung, der auf der Grundlage einer Allgemeinzuteilung, Einzelzuteilung oder einer Kombination davon erlaubt wurde, auch im Rahmen von Regulierungskonzepten wie dem zugewiesenen gemeinsamen Zugang, der die gemeinsame Nutzung eines Frequenzbereichs erleichtern soll, einer verbindlichen Vereinbarung aller Beteiligten unterliegt und mit den in ihren Nutzungsrechten von Frequenzen</b></p>	<p><b>Zu Nummer 18</b></p> <p>Nummer 18 enthält die neu aufgenommene Definition des Begriffs „gemeinsame Frequenznutzung“. <b>Der Begriff wird in Übernahme der Inhalte von Artikel 2 Nummer 26 Richtlinie (EU) 2018/1972 mit geringer sprachlicher Anpassung definiert.</b></p>	<p>Artikel 2 Nummer 26</p>

	<b>festgelegten Bestimmungen über die gemeinsame Nutzung im Einklang steht, um allen Nutzern eine vorhersehbare und verlässliche Regelung für die gemeinsame Nutzung zu garantieren;</b>		
9d. „Gerät“ eine Funkanlage, eine Telekommunikationsendeinrichtung oder eine Kombination von beiden;	<b>19.</b> „Gerät“ eine Funkanlage, eine Telekommunikationsendeinrichtung oder eine Kombination von beiden;	<b>Zu Nummer 19</b> Die bisher in § 3 Nummer 9d geregelte Begriffsbestimmung des „Gerätes“ bleibt unverändert.	
9e. „GEREK“ das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation;	<b>20.</b> „GEREK“ das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation;	<b>Zu Nummer 20</b> Die Definition des „GEREK“ in Nummer 20 bleibt unverändert und entspricht dem bisherigen § 3 Nummer 9b <b>[richtig: Nummer 9c]</b> .	
	<b>21.</b> „Gruppe für Frequenzpolitik“ die beratende Gruppe für frequenzpolitische Fragen gemäß Beschluss der Kommission (C/2019/4147) vom 11. Juni 2019 über die Einrichtung der Gruppe für Frequenzpolitik und zur Aufhebung des Beschlusses 2002/622/EG;	<b>Zu Nummer 21</b> Die Richtlinie (EU) 2018/1972 sieht eine institutionelle Verankerung der durch Beschluss C/2019/4147 errichteten Gruppe für Frequenzpolitik vor (vgl. Erwägungsgründe 72-73 Richtlinie (EU) 2018/1972). Infolgedessen wird im allgemeinen Teil des TKG in § 3 Nummer 21 eine Definition der Gruppe für Frequenzpolitik aufgenommen.	[Erwägungsgrund 72, 73]
	<b>22.</b> „harmonisierte Frequenzen“ Frequenzen, für die harmonisierte Bedingungen in Bezug auf die Verfügbarkeit und die effiziente Nutzung durch technische Umsetzungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 der Entscheidung Nr. 676/2002/EG festgelegt worden sind;	<b>Zu Nummer 22</b> Nummer 22 enthält eine sprachliche Änderung mit dem Ziel der Vereinheitlichung des im TKG verwendeten Begriffs „harmonisierte Frequenzen“.	Artikel 2 Nummer 25
	<b>23.</b> „Internetzugangsdienst“ im Sinne der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-	<b>Zu Nummer 23</b> Die neu in Nummer 23 eingefügte Begriffsbestimmung des „Internetzugangsdienstes“ ist Bestandteil der Definition des Telekommunikationsdienstes (Nummer 61) und entspricht inhaltlich der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über	

	<p><b>EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1971 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1) geändert worden ist;</b></p>	<p>Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1971 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1) geändert worden ist.</p>	
	<p><b>24. „interpersoneller Telekommunikationsdienst“ ein gewöhnlich gegen Entgelt erbrachter Dienst, der einen direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch über Telekommunikationsnetze zwischen einer endlichen Zahl von Personen ermöglicht, wobei die Empfänger von den Personen bestimmt werden, die die Telekommunikation veranlassen oder daran beteiligt sind; dazu zählen keine Dienste, die eine interpersonelle und interaktive Telekommunikation lediglich als untrennbar mit einem anderen Dienst verbundene untergeordnete Nebenfunktion ermöglichen;</b></p>	<p><b>Zu Nummer 24</b></p> <p>Die neu in Nummer 24 eingefügte Begriffsbestimmung des „interpersonellen Telekommunikationsdienstes“ dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 5 Richtlinie (EU) 2018/1972. Für Endnutzer spielt es eine zunehmend geringere Rolle, ob sie sich zur Kommunikation eines „klassischen“ Telekommunikationsdienstes (z.B. herkömmliche Sprachtelefonie, E-Mail-Übertragungsdienste, SMS) bedienen oder ob sie hierfür in der Funktionsweise gleichwertige Online-Dienste wie Internettelefonie und web-gestützte E-Mail-Dienste insbesondere auch einen Over-the-Top-Dienst (z. B. Messenger-Dienst) nutzen – die Funktionalität ist aus Endnutzerperspektive gleichwertig. Um einen gleichwertigen und wirksamen Schutz der Endnutzer sicherzustellen, werden in dem modernisierten Telekommunikationsrechtsrahmen auch die Begriffsbestimmungen stärker an der Funktionsweise und weniger technisch ausgerichtet (vgl. Erwägungsgrund 15 Richtlinie (EU) 2018/1972). Aus der Sicht des Endnutzers ist es nicht von Relevanz, ob ein Anbieter die Signale selbst überträgt oder ob die Kommunikation über einen Internetzugangsdienst übermittelt wird. Dementsprechend wird der Begriff des Telekommunikationsdienstes unterteilt in Internetzugangsdienste, interpersonelle Telekommunikationsdienste und Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen.</p> <p>Der interpersonelle Telekommunikationsdienst stellt dabei einen Dienst dar, der einen direkten in-</p>	<p>Artikel 2 Nummer 5</p>

		<p>terpersonellen und interaktiven Informationsaustausch zwischen zwei oder mehreren, letztlich aber einer endlichen und nicht potenziell unbegrenzten Anzahl von Personen regelt, die vom Sender der Kommunikation oder von den daran Beteiligten bestimmt werden. Erfasst sind also beispielsweise Telefonate (z. B. herkömmliche Sprachtelefonie, Internettelefonie) zwischen zwei Personen, E-Mails, Messengerdienste und Gruppenchats. In Ausnahmefällen fällt auch eine Kommunikation, an der neben einer natürlichen Person eine juristische Person beteiligt ist, in den Anwendungsbereich des interpersonellen Telekommunikationsdienstes. Dies ist dann der Fall, wenn die juristische Person von einer natürlichen Person vertreten wird, die im Namen dieser juristischen Person handelt (vgl. Erwägungsgrund 17 Richtlinie (EU) 2018/1972). Ein weiterer Anwendungsfall ist die Kommunikation einer natürlichen Person mit einer juristischen Person über ein von dieser bereitgestelltes Postfach. Demgegenüber fällt die Kommunikation zwischen einer natürlichen Person und einer Maschine (z. B. Sprachassistenten) nicht unter den Begriff des interpersonellen Telekommunikationsdienstes.</p> <p>Das interaktive Element des Informationsaustauschs kennzeichnet, dass der Empfänger der Information in technischer Hinsicht die Möglichkeit zu einer Antwort hat. Damit werden Dienste wie der lineare Rundfunk, Websites, soziale Netzwerke, aber auch die Maschine-Maschine-Kommunikation vom Anwendungsbereich des interpersonellen Telekommunikationsdienstes ausgeschlossen. Nicht als interpersoneller Telekommunikationsdienst gelten auch Dienste, deren interpersonelle und interaktive Kommunikationseinrichtung nur eine untergeordnete, unbedeutende und mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion einnimmt, die aus objektiv technischen Gründen nicht ohne den Hauptdienst genutzt werden kann, und sofern seine Integration nicht dazu dient, die Anwendbarkeit der</p>	
--	--	---	--

		<p>Vorschriften für Telekommunikationsdienste zu umgehen. Als Bestandteile einer Ausnahme von der Begriffsbestimmung sollten der Begriff „unbedeutend“ und das Bestimmungswort „reine Nebenfunktion“ eng und vom objektiven Standpunkt des Endnutzers betrachtet ausgelegt werden. Ein Merkmal einer interpersonellen Kommunikation könnte als unbedeutend angesehen werden, wenn es nur einen sehr begrenzten objektiven Nutzen für den Endnutzer aufweist und in der Realität von Endnutzern kaum verwendet wird. Ein Beispiel für ein Merkmal, das als nicht unter die Definition des Begriffs „interpersonelle Telekommunikationsdienste“ fallend angesehen werden könnte, könnte grundsätzlich und je nach den Merkmalen der Kommunikationseinrichtung des Dienstes ein Kommunikationskanal in Online-Spielen sein (vgl. hierzu insgesamt Erwägungsgrund 17 Richtlinie (EU) 2018/1972).</p> <p>Kommunikationseinrichtungen in Online-Spielplattformen oder Online-Spieleforen sowie bei Onlinespielen selbst als auch Chatfunktionen, die ohne das Onlinespiel unabhängig genutzt werden können, können im Sinne der Definition grundsätzlich einen interpersonellen Telekommunikationsdienst darstellen. Die Bundesnetzagentur prüft zudem auch in den Fällen, in denen eine unbedeutende und reine Nebenfunktion jedenfalls nicht offensichtlich zu verneinen ist, ob eine Kommunikationsfunktion unter die Begriffsbestimmung interpersoneller Telekommunikationsdienst fällt. Bei dieser Beurteilung sind insbesondere die Begriffe der „Untrennbarkeit“ und der „untergeordneten Nebenfunktion“ anhand zuvor bestimmter Kriterien zu prüfen. Dabei sind die bereits benannten Kriterien des Erwägungsgrundes 17 Richtlinie (EU) 2018/1972 zu beachten. Die Bundesnetzagentur wird darüber hinaus weitere Abgrenzungskriterien im Benehmen mit den berechtigten Stellen und unter Beteiligung der Verbände und Hersteller festlegen, die bei der Einzelfallbeurteilung an-</p>	
--	--	---	--



		zusetzen sind. Die Belange der öffentlichen Sicherheit sind angemessen zu berücksichtigen, da zu beobachten ist, dass ein Austausch strafbarer Inhalte vermehrt aus dem Bereich der „klassischen“ Kommunikationsformen in weniger offensichtliche Kommunikationsformen verlagert wird.	
	<b>25.</b> „Kennung“ einem Nutzer, einem Anschluss oder einem Endgerät zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesene eindeutige Zeichenfolge, die eine eindeutige Identifizierung des Nutzers, des Anschlusses oder des Endgerätes ermöglicht;	<b>Zu Nummer 25</b> Der neu aufgenommene Begriff der „Kennung“ stellt den Oberbegriff zu dem in Nummer 3 definierten Begriff der „Anschlusskennung“ dar. Er erfasst neben der Anschlusskennung auch einem Nutzer, einem Anschluss oder einem Endgerät nur temporär zugewiesene Zeichenfolgen zur Identifikation desselbigen. Dabei kann es sich beispielsweise um Kennungen zur einmaligen oder wiederholten Nutzung eines Telekommunikationsdienstes, um dynamische IP-Adressen bzw. Port-Nummern oder um sonstige Benutzerkennungen handeln. Der Begriff der Kennung ist insbesondere für die Regelungen im Teil 10 Abschnitt 1 Öffentliche Sicherheit relevant. Kennungen sind beispielsweise künftig von Erbringern nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienste zu speichern, damit sie gegenüber Sicherheitsbehörden beauskunftet werden können.	
<del>11a.</del> „Kurzwahl-Datendienste“ Kurzwahldienste, die der Übermittlung von nichtsprachgestützten Inhalten mittels Telekommunikation dienen und die keine Telemedien sind;	<b>26.</b> „Kurzwahl-Datendienste“ Kurzwahldienste, die der Übermittlung von nichtsprachgestützten Inhalten mittels Telekommunikation dienen und die keine Telemedien sind;	<b>Zu Nummer 26</b> Diese Begriffsbestimmung entspricht unverändert § 3 Nummer 11a.	
<del>11b.</del> „Kurzwahldienste“ Dienste, die die Merkmale eines Premium-Dienstes haben, jedoch eine spezielle Nummernart mit kurzen Nummern nutzen;	<b>27.</b> „Kurzwahldienste“ Dienste, die die Merkmale eines Premium-Dienstes haben, jedoch eine spezielle Nummernart mit kurzen Nummern nutzen;	<b>Zu Nummer 27</b> Diese Begriffsbestimmung entspricht unverändert § 3 Nummer 11b	
<del>11c.</del> „Kurzwahl-Sprachdienste“ Kurzwahldienste, bei denen die Kommunikation sprachgestützt erfolgt;	<b>28.</b> „Kurzwahl-Sprachdienste“ Kurzwahldienste, bei denen die Kommunikation sprachgestützt erfolgt;	<b>Zu Nummer 28</b> Diese Begriffsbestimmung entspricht unverändert § 3 Nummer 11c	
<del>11d.</del> „Massenverkehrs-Dienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)137, die	<b>29.</b> „Massenverkehrsdienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)137, die	<b>Zu Nummer 29</b>	

	charakterisiert sind durch ein hohes Verkehrsaufkommen in einem oder mehreren kurzen Zeitintervallen mit kurzer Belegungsdauer zu einem Ziel mit begrenzter Abfragekapazität;	charakterisiert sind durch ein hohes Verkehrsaufkommen in einem oder mehreren kurzen Zeitintervallen mit kurzer Belegungsdauer zu einem Ziel mit begrenzter Abfragekapazität;	Diese Begriffsbestimmung entspricht unverändert § 3 Nummer 11d.	
<del>12.</del>	„nachhaltig wettbewerbsorientierter Markt“ ein Markt, auf dem der Wettbewerb so abgesichert ist, dass er ohne sektorspezifische Regulierung besteht;	<b>30.</b> „nachhaltig wettbewerbsorientierter Markt“ ein Markt, auf dem der Wettbewerb so abgesichert ist, dass er ohne sektorspezifische Regulierung besteht;	<b>Zu Nummer 30</b> Der Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation ist auch in der Neufassung dieses Gesetzes Bestandteil der Regulierungsziele. Die Definition entspricht unverändert § 3 Nummer 12.	
		<b>31.</b> „Nationale Teilnehmerrufnummern“ Rufnummern insbesondere des Rufnummernbereichs (0) <b>32</b> , die für Dienste verwendet werden, die den Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen ermöglichen und örtlich nicht an ein bestimmtes Ortsnetz gebunden sind;	<b>Zu Nummer 31</b> Die Definition der „Nationalen Teilnehmerrufnummern“ wird neu in das TKG aufgenommen, da diese Nummern in die Verpflichtungen zur Preisangabe nach § 108 und Preishöchstgrenzen nach § 111 aufgenommen werden.	
<del>12a.</del>	„Netzabschlusspunkt“ der physische Punkt, an dem einem Teilnehmer der Zugang zu einem Telekommunikationsnetz bereitgestellt wird; in Netzen, in denen eine Vermittlung oder Leitwegebestimmung erfolgt, wird der Netzabschlusspunkt anhand einer bestimmten Netzadresse bezeichnet, die mit der Nummer oder dem Namen eines Teilnehmers verknüpft sein kann;	<b>32.</b> „Netzabschlusspunkt“ der physische Punkt, an dem einem <b>Endnutzer</b> der Zugang zu einem <b>öffentlichen</b> Telekommunikationsnetz bereitgestellt wird; in Netzen, in denen eine Vermittlung oder Leitwegebestimmung erfolgt, wird der Netzabschlusspunkt anhand einer bestimmten Netzadresse bezeichnet, die mit der Nummer oder dem Namen eines <b>Endnutzers</b> verknüpft sein kann;	<b>Zu Nummer 32</b> Diese Begriffsbestimmung entspricht mit einer begrifflichen Änderung Artikel 2 Nummer 9 Richtlinie (EU) 2018/1972 und auch bereits dem bisherigen § 3 Nummer 12a. Das GEREK verabschiedet gemäß Artikel 61 Absatz 7 Richtlinie (EU) 2018/1972 in enger Zusammenarbeit mit der Kommission Leitlinien zu gemeinsamen Vorgehensweisen bei der Bestimmung des Netzabschlusspunktes für verschiedene Netztopologien.	Artikel 2 Nummer 9
		<b>33.</b> „Netz mit sehr hoher Kapazität“ ein Telekommunikationsnetz, das entweder komplett aus Glasfaserkomponenten zumindest bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung besteht oder das zu üblichen Spitzenlastzeiten eine vergleichbare Netzleistung in Bezug auf die verfügbare Downlink- und Uplink-Band-	<b>Zu Nummer 33</b> Dem Begriff der „Netze mit sehr hoher Kapazität“ kommt eine zentrale Bedeutung in der Neufassung des TKG zu. Die Begriffsbestimmung in § 3 Nummer 33 dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 2 Richtlinie (EU) 2018/1972. Dabei werden einzelne Begrifflichkeiten der Begriffsbestimmung aus der Richtlinie an bestehende Begrifflichkeiten des TKG	Artikel 2 Nummer 2 [Erwägungsgrund 13, 62]

	<p><b>breite, Ausfallsicherheit, fehlerbezogene Parameter, Latenz und Latenzschwankung bieten kann; die Netzleistung kann als vergleichbar gelten, unabhängig davon, ob der Endnutzer Schwankungen feststellt, die auf die verschiedenen inhärenten Merkmale des Mediums zurückzuführen sind, über das das Netz letztlich mit dem Netzabschlusspunkt verbunden ist;</b></p>	<p>bei ansonsten unveränderter Übernahme angepasst. Die Definition des „Netzes mit sehr hoher Kapazität“ berücksichtigt die wachsenden Anforderungen an das Leistungsvermögen von Telekommunikationsnetzen. Dies nicht nur mit Blick auf die Datenübertragungsrate, sondern auch hinsichtlich Parameter wie Latenz, Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit. Die „Netze mit sehr hoher Kapazität“ erfordern daher Leistungsparameter, die denen eines Netzes entsprechen, das zumindest bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung aus Glasfaserkomponenten besteht. Dies entspricht bei Festnetzanschlüssen einer Netzleistung, die eine Glasfaserinstallation bis zu einem Mehrfamilienhaus als Ort der Nutzung bieten kann und bei drahtlosen Verbindungen einer Netzleistung, die mit der einer Glasfaserinstallation bis zur Basisstation als Ort der Nutzung vergleichbar ist. <b>Trotz der Bezugnahme auf Glasfaserkomponenten verweist der Erwägungsgrund 13 der Richtlinie (EU) 2018/1972 auf den Grundsatz der Technologieneutralität, der auch hier Anwendung findet.</b> Demzufolge sollen andere Technologien und Übertragungsmedien nicht ausgeschlossen werden, sofern sie hinsichtlich ihres Leistungsvermögens mit dem Basisszenario zu vergleichen sind. <b>Erwägungsgrund 62 der Richtlinie (EU) 2018/1972 grenzt Netze mit sehr hoher Kapazität allerdings ab zu bestehenden Kupfer- und sonstigen Netzen, die – trotz umfassender Modernisierung oder Erweiterung – möglicherweise nicht in jeder Hinsicht mit den Leistungsmerkmalen von Netzen mit sehr hoher Kapazität übereinstimmen (z. B. netzseitiger Ausbau des Glasfasernetzes bis zum Verteilerkasten (i. d. R. Kabelverzweiger), gekoppelt mit aktiven Technologien wie dem Vectoring).</b> Gemäß Artikel 82 Richtlinie (EU) 2018/1972 wird das GEREK bis zum 21. Dezember 2020 Leitlinien zu den Kriterien veröffentlichen, die ein Netz – insbesondere in Bezug auf Down- und Uplink-Bandbreite, Ausfallsicherheit, fehlerbezogene Parameter sowie Latenz und Latenzschwankung – erfüllen</p>	
--	---	--	--

		muss, um als Netz mit sehr hoher Kapazität zu gelten. Die Bundesnetzagentur wird diesen Leitlinien weitestgehend Rechnung tragen. Der aus Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie 2014/61/EU entlehnte Begriff des „digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes“ wird aufgrund der Einführung des Begriffs des „Netzes mit sehr hoher Kapazität“ aufgegeben.	
<del>13</del> „Nummern“ Zeichenfolgen, die in Telekommunikationsnetzen Zwecken der Adressierung dienen;	<b>34.</b> „Nummern“ Zeichenfolgen, die in Telekommunikationsnetzen Zwecken der Adressierung dienen;	<b>Zu Nummer 34</b> Die Begriffsbestimmung der „Nummern“ entspricht unverändert § 3 Nummer 13.	
<del>13a</del> „Nummernart“ die Gesamtheit aller Nummern eines Nummernraums für einen bestimmten Dienst oder eine bestimmte technische Adressierung;	<b>35.</b> „Nummernart“ die Gesamtheit aller Nummern eines Nummernraums für einen bestimmten Dienst oder eine bestimmte technische Adressierung;	<b>Zu Nummer 35</b> Dies Begriffsbestimmung der „Nummernart“ entspricht unverändert § 3 Nummer 13a.	
<del>13b</del> „Nummernbereich“ eine für eine Nummernart bereitgestellte Teilmenge des Nummernraums;	<b>36.</b> „Nummernbereich“ eine für eine Nummernart bereitgestellte Teilmenge des Nummernraums;	<b>Zu Nummer 36</b> Die Begriffsbestimmung des „Nummernbereichs“ entspricht unverändert § 3 Nummer 13b.	
	<b>37.</b> „ <b>nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienst</b> “ ein <b>interpersoneller Telekommunikationsdienst, der entweder eine Verbindung zu öffentlich zugeteilten Nummerierungsressourcen, nämlich Nummern nationaler oder internationaler Nummernpläne, herstellt oder die Telekommunikation mit Nummern nationaler oder internationaler Nummernpläne ermöglicht;</b>	<b>Zu Nummer 37</b> <i>Nummer 37 enthält die neu aufgenommene Definition des „nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdienstes“ und übernimmt dabei mit einer begrifflichen Klarstellung die Begriffsbestimmung aus Artikel 2 Nummer 6 Richtlinie (EU) 2018/1972. Erwägungsgrund 18 der Richtlinie (EU) 2018/1972 präzisiert die Begriffsbestimmung. Interpersonelle Telekommunikationsdienste, die Nummern aus nationalen oder internationalen Nummernplänen nutzen, sind mittels öffentlich zugeteilter Nummerierungsressourcen angebunden. Demnach beinhalten nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste sowohl Dienste, denen Endnutzernummern zur Gewährleistung der durchgehenden Konnektivität zugeteilt werden, als auch Dienste, die es Endnutzern ermöglichen, Personen zu erreichen, denen solche Nummern zugeteilt wurden. Die bloße Nutzung einer Nummer als Kennung sollte allerdings nicht mit der Nutzung einer</i>	Artikel 2 Nummer 6 [Erwägungsgrund 18]